

und Nase und mit heftigem Erbrechen antraf und zugleich in dem Schlafgemach einen höchst eigenen Geruch merkte, der so heftig auf ihn selbst wirkte, daß es ihm schwindelte, und er beinahe sich erbrechen mußte, bis er durch Aufreißen der Thüre und Fenster dem Uebelstand abgeholfen hatte, und dann als Ursache die Entwicklungen aus jenem Hasen mit halbverbrannten Kohlen entdeckte. Dem einen

dieser Menschen mußte, um ihn wieder zu sich zu bringen, noch eine Ader geöffnet werden. Gegenwärtiger Fall lehrt daher auf das Neue wie nothwendig es ist, die Warnung deshalb in dem dießjährigen Kalender wohl zu beherzigen, und Kohlenfeuer aus Wohn- und Schlafstuben entfernt zu halten.

Schwab. Merkur.

W a c h n a n g.
Naturalien-Preise vom 10. Januar 1838.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	14	20	13	56	13	48
" Dinkel 36r	—	—	—	—	—	—
" Dinkel 37r	5	30	5	28	—	—
" Roggen . .	8	48	—	—	—	—
" Gemischtes .	8	56	—	—	—	—
" Weizen . .	—	—	—	—	—	—
" Gersten . .	—	—	—	—	—	—
" Haber 36r	—	—	—	—	—	—
" Haber 37r	5	—	4	54	—	—
" Einkorn . .	—	—	—	—	—	—
Simri Erbsen . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . .	1	28	1	25	—	—
" Wicken laut.	—	—	—	—	—	—
" Kerbohnen	—	—	—	—	—	—
" Welschkorn .	—	—	—	—	—	—
" Erbsinnen .	—	—	—	—	—	—

W i n n e n d e n.
Naturalien-Preise vom 11. Januar 1838.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	13	4	12	35	12	16
" Dinkel 36r	—	—	—	—	—	—
" Dinkel 37r	6	15	5	37	5	50
" Roggen . .	9	52	9	26	9	4
" Gemischtes .	—	—	—	—	—	—
" Weizen . .	—	—	—	—	—	—
" Gersten . .	9	4	8	45	8	52
" Haber . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber 37r	5	—	4	50	4	48
" Einkorn . .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Erbsen . .	1	44	1	36	1	28
" Linsen . .	1	44	1	36	1	28
" Wicken laut.	—	44	—	42	—	40
" Kerbohnen	1	42	1	8	1	4
" Welschkorn .	1	12	1	8	1	4
" Erbsinnen .	—	—	—	—	—	—

B r o d = T a r e .

8 Pfund gutes Kernen-Brod	22 Kr.
8 — gutes schwarzes Brod	18 Kr.
Der Kreuzer-Weck soll wägen	7 3/4 Loth.

B r o d = T a r e .

8 Pfund gutes Kernen-Brod	22 Kr.
Der Kreuzer-Weck soll wägen	8 Loth.

F l e i s c h = T a r e .

1 Pfund Ochsenfleisch	8
" Rindfleisch, gemästetes	8
" Rindfleisch, geringeres	7
" Ruhfleisch, gemästetes	6
" Ruhfleisch, geringeres	7
" Kalbfleisch	9
" Schweinefleisch	6
" Hammelfleisch, gemästetes	5
" Hammelfleisch, geringeres	5

F l e i s c h = T a r e .

1 Pfund Ochsenfleisch	7
" Rindfleisch	7
" Ruhfleisch	8
" Kalbfleisch	9
" Schweinefleisch	—
" Hammelfleisch	—
" Schafffleisch	—

L i c h t e r = P r e i s e .

1 Pfund gegossene Lichter	24
" gezogene Lichter	22

L i c h t e r = P r e i s e .

1 Pfund gegossene Lichter	24
" gezogene Lichter	22

B a c k n a n g , D r u c k u n d V e r l a g v o n R . H a c k , B u c h d r u c k e r .
Hiezu eine Beilage.

Nro. 5.
D i e n s t a g ,
M u r r t h a l .



1838.
den 16. Januar.
B o t e .

S u g l e i c h
A m t s - u n d I n t e l l i g e n z - B l a t t f ü r d e n O b e r a m t s - B e z i r k
B a c k n a n g u n d U m g e g e n d .

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n ,
A n f o r d e r u n g e n , V e r k ä u f e , A k t o r d s - V e r h a n d -
l u n g e n u n d V e r l e i h u n g e n u .

R e i c h e n b e r g . [B e k a n n t m a c h u n g .] Zu Folge hohen Auftrages wird nachstehende Verordnung, die Jagd-Ausübung betreffend, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Den 12. Januar 1838. R. Forstamt, v. Besserer.

D i e n s t - A n w e i s u n g
f ü r d a s k ö n i g l . F o r s t p e r s o n a l , d i e
J a g d - A u s ü b u n g b e t r e f f e n d .

Zu Verhütung von Unglücksfällen auf Jagden, insbesondere bei der Theilnahme mehrerer Personen, werden im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern folgende Vorschriften ertheilt, welche die Königl. Forstdiener bei Ausübung der Jagd nicht nur selbst zu beobachten, sondern auf deren Beobachtung sie auch bei sämtlichen Jagd-Inhabern, Jagdpächtern und Jagd-Administratoren zu sehen haben.

§ 1.
Bei Ausübung der Jagd ist nur solchen Personen Theilnahme zu gestatten, welche als vorsichtig und nüchtern bekannt, mit ge-

sundem Gefühls- und Gehörsinn begabt, und in der Behandlung des Gewehrs erfahren sind, auch sich mit den wichtigsten Vorsichtsmaßregeln bei Ausübung der Jagd die nöthige Bekanntschaft erworben haben.

§ 2.
Bei den Jagden, woran mehrere Personen Antheil nehmen, namentlich bei den sogenannten Treibjagden, haben sich die Schützen möglichst in einer Linie aufzustellen. Jeder Schütze hat sich den Stand seiner Nachbarn genau zu merken, und die einander zunächst stehenden Schützen haben sich ein verabredetes Zeichen zu geben, um sich erforderlichen Falles wieder zu erkennen.

§ 3.
Niemand darf seinen Stand verlassen, bevor nicht von dem, der die Jagd leitet, das Zeichen hiezu für sämtliche Schützen gegeben worden seyn wird.

Auch ist es keinem Schützen gestattet, seinen Stand während des Triebs zu wechseln, d. h. sich von dem ihm angewiesenen Stande zu entfernen, um sich an einem andern Punkte aufzustellen.

Das Abtreten vom Stande nach beendigtem Triebe hat jeder Schütze wieder durch ein besonderes Zeichen seinem Nachbar anzukündigen, bevor er jedoch seinen Stand ver-

läßt, ist der Hahn des Gewehres abzuspannen, die Sicherheitsvorrichtung in Wirksamkeit zu setzen und das Gewehr möglichst senkrecht und zwar so anzuhängen, daß die Mündung desselben in die Höhe oder gegen den Boden gerichtet ist.

§ 4.

Sämmtlichen Schützen ist es untersagt, noch zu schießen, wenn das allgemeine Zeichen zum Abgehen vom Stande schon gegeben ist.

§ 5.

Da nicht selten vorkommt, daß einzelne Schützen während des Treibens still im Triebe herumgehen, um dadurch leichter zum Schuß zu kommen, wodurch sie aber nicht nur sich selbst der größten Gefahr aussetzen, sondern auch andere in gleich hohem Grade gefährden, so wird dieses hiemit streng verboten.

§ 6.

Jedem Schützen wird hiemit zur strengen Pflicht gemacht, nie auf große Entfernungen, nie gegen den Trieb, nie in der Richtung der Schützenlinie und nie auf ein Thier zu schießen, das er nicht nach dem ganzen Umfange des Körpers sehen und als ein jagdbares Thier mit Sicherheit unterscheiden kann.

Stuttgart, den 9. Dezember 1837.

K. Finanz-Ministerium.

Reichenberg. [Geld auszuleihen.] Bei der hiesigen Stiftungspflege liegen gegen gerichtliche Versicherung 500 fl. zum Ausleihen parat.

Stiftungspflege

Beter.

Privat-Anzeigen,

Verkäufe, Verleihungen und Vermietungen zc.

Bachnang. Den hiesigen Armen-Freunden empfehle ich einen in dem Armenhaus an einem Weinbruch darnieder liegenden armen Bürgersohn, den sein eigener Vater wegen großer Armuth nicht aufnehmen konnte, zur

Unterstützung, und bitte, die Liebes-Gaben, wenn es nicht genirt, in einfachen warmen Speisen zu reichen, gleich willkommen wäre auch alte Leinwand zum Verband.

Stadtschultheis
M o n n.

Bachnang. [Masken-Ball.] Am Donnerstag den 8. Februar ist bei Unterzeichnetem Maskenball mit gut besetzter Trompeter-Musik von Ludwigsburg. Das Entree a personne ist 2/4 fr. Wozu höflichst einladet.
Köhle zum Schwanen.

Spiegelberg. Bei Kaufmann Picot dahier sind neue Stahlblätter um billigen Preis zu haben.

Bachnang. [Webstuhl feil.] Ein im besten Zustand befindlicher Webstuhl sammt Blättern, Spulrad und allem Zugehör steht zum Verkauf ausgesetzt, bei wem, sagt Ausgeber dieses Blatts.

Bachnang. In Commission ist bei mir zu haben:

„Kapf's Gebetbuch 9 Hefte ganz neu

2 fl. —

„Schlüssel zur Geisterwelt

1 fl. —

„Christliche Kirchengeschichte für Schulen

„und Familien ganz neu 36 fr.

H a d, Buchdrucker.

Bachnang. Es liegen hier mehrere Hundert Gulden Geld zum Ausleihen gegen gesetzliche Verpfändung parat, welche bei der Redaktion dieses Blatts zu erfragen.

Freund S!

Sei politisch und machs, wie der Ulmer
Kuhhirt.

Frauen-Berein in Oppenweiler.

Um die bessere Erziehung der Kinder und die zweckmäßige Unterstützung der Hilfsbedürftigen jeden Alters in der Gemeinde Op-

penweiler am sichersten und leichtesten bewirken zu können, haben sich hiesige Frauen zu einem Verein verbündet, und laden ihre übrigen Mitbürger und Mitbürgerinnen hiermit zum Beitritt ein. Jede auch die allgeringste Gabe an Geld, Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken wird dankbar angenommen werden.

Die Gesetze des Vereins sind folgende:

- 1) Der Eintritt in den Verein steht jeder Frau und jedem Mädchen offen, auch sind die Männer nicht von der Theilnahme ausgeschlossen.
- 2) Jeder Eintretende verbindet sich auf alle Weise zur Erreichung des guten Zweckes mitzuwirken und einen bestimmten Beitrag an Geld, Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken wöchentlich oder monatlich zu leisten.
- 3) Sobald der Verein in Wirksamkeit getreten, und der Noth der wahrhaft Hilfsbedürftigen abgeholfen ist, verpflichtet sich jedes Mitglied, den Haus und Straßentempel der Ortseinwohner, Kinder oder Erwachsene durchaus nicht mehr zu unterstützen, sondern die Namen solcher Bettler dem Vorstand des Vereins anzuzeigen, damit dieser Unfug verhindert, und im Fall wirkliche Armuth dazu Veranlassung sey, dieselbe unterstützt werden könne. Die besondere Wohlthätigkeit eines Jeden kann natürlich dadurch auf keine Weise beschränkt werden wollen.
- 4) Der Verein wird sich erlauben, alles was vorbemerkten guten Zwecken in sittlicher oder ökonomischer Hinsicht im Orte hinderlich ist, den Behörden anzuzeigen und um Abhülfe zu bitten.
- 5) Der Verein hat eine Vorsteherin, einen Ausschuss und einen Sekretär.
- 6) Die Vorsteherin hat eine fortlaufende Liste der zu unterstützenden Armen zu führen, so wie der Verwendung der Gaben mit Zuziehung des Ausschusses zu bestimmen. Sie empfängt die Gesammelten und stellt die Rechnung gemeinsam mit dem Sekretär, welche Stelle stets der Ortsgeistliche übernimmt.

7) Alle 3 Monate wird die Rechnung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt.

8) Jedes Vierteljahr versammelt sich der Ausschuss, der aus den 12 zuerst sich dem Verein angeschlossenen Frauen besteht, bei der Vorsteherin zur weiteren Berathung.

9) Den Mitgliedern des Ausschusses wird die wöchentliche Bertheilung des Almosen jeden Monat abwechselnd übergeben.

10) Nach Verfluß eines Jahres ist die Vorsteherin durch den Ausschuss aufs Neue zu wählen.

11) Der Eintritt in den Verein verbindet mindestens auf 1 Jahr.

12) Bei denjenigen Ortseinwohnern, welche dem Verein nicht beitreten, bleibt es denen von der Ortsbehörde dazu befugten Armen, erlaubt, ihre Gaben vor wie nach im Hause zu erbitten.

13) Der 4te oder 6te Theil der jedesmaligen Sammlung wird bei der Sparkasse angelegt, um auf diese Weise einen Fond für unvorgesehene Fälle zu bilden.

V e r m i s c h t e s.

(„Darnach Geld darnach Waar.“) Ein Wirth zu Bamberg hat sich entschlossen, seine Gäste, um ihnen ja nicht Unrecht zu thun, sogleich zu fragen, was sie für Geldsorten haben, und hat deswegen folgenden Tarif aufgestellt: 1) Wer Conventionsmünze, d. h. ganz gutes Geld hat, erhält ganz gutes Bier; 2) wer herabgeschätztes Geld hat, erhält ein Glas halb und halb; 3) wer Koburger Sechser und Groschen hat, bekommt ein Glas Pilslein (Convent auch Nachbier anderwärts genannt) und wer 4) gar kein Geld hat der muß nehmen, was er kriegt.

In einer nordamerikanischen Zeitung wird folgende Begebenheit erzählt: Einem freien

Neger in New-York beliebte es einmal, eine Reise nach dem Süden zu machen. Zu Washington warf man ihn aber ins Gefängniß, wie man es mit jedem, aus der Ferne in den Süden Kommenden Neger macht, um zu untersuchen, ob er nicht vielleicht ein entlaufener Sklave sey. Als der Neger überzeugend dargethan, daß er ein Freier sey, verkaufte man ihn zur Tilgung der Gefängniß- und Untersuchungskosten. Der National-Intelligenzer hat in seinem Blatte vom 2. August einen langen Aufsatz, um die Gerechtigkeit dieses Verfahrens zu beweisen. Es lebe das göttliche freie Amerika!

Anekdoten.

Ein Jude fragte einen Musiklehrer: „Wie viel zahle ich Ihnen Monats für den Unterricht?“

Jener antwortete: „Für den ersten Monat vier, für die folgende Monate aber nur drei Thaler.“

„Nun,“ sagte der Fragende, „so wollen wir gleich mit dem zweiten Monate anfangen.“

Ein spanischer Soldat, der lange gedient und seine Schuldigkeit bei allen Gelegenheiten gethan hatte, aber doch nicht weiter befördert worden, kam zum König Philipp II. und stellte ihm vor, daß nach seinen langwierigen Diensten unter der Armee, er sich nun genöthigt sehe, in seinem Alter zu darben, indem er nichts zu essen hätte. Der König setzte ihm ein Gnadengeld von dreihundert Piaßtern aus. Kurze Zeit darnach kam derselbe noch einmal, mit einer neuen Klage. Was, sagte der König, seyd Ihr denn noch nicht zufrieden? habe ich Euch nicht vor einigen Monaten schon eine Pension gegeben? Ja, gnädigster Herr, antwortete der Soldat, Ew. Majestät haben mir gegeben daß ich essen kann; aber ich habe vergessen, dieselben um etwas zum Trinken zu bitten. Philipp konnte

sich kaum des Lachens enthalten, und der Soldat bekam noch einen Zuschuß.

Räthsel.

Wenn in die See der Kiesel fällt,
Wird eine Welle, rings um ihn
Sich hebend, bis zum Ufer fliehen:
Du, ein Juwel, in diese Welt
Geworfen, denke, daß nach Nord
Und Ost und West und Süden fort
In alle Tiefen, alle Höhen
Von dir aus solche Wellen gehn
In aller Weiten weiteste Fernen,
Und ungebrochen von den Sternen.

Das denkst du, und es schwindelt dir,
Du Glied des sterblichen Geschlechts
Nach oben, unten links und rechts: —
Nun hast du den Begriff von mir.
Und abermals vergeht dein Sinn,
Wenn ich mein eignes Kleinstes bin,
Wo nichts das schärfste Auge findet,
Wo deiner Gläser Macht verschwindet,
Und wo ich doch noch immer weile,
Mich selber immer noch vertheile.

Das weiteste Gewand bin ich,
Einhüllend Alles, was da lebt,
Und was in Höhen und Tiefen schwebt:
Und bin doch oft zu eng für dich.
Von mir und meiner Schwester los
Wirfst du nicht auf der Erde Schoos;
Gewiß, daß du mir nicht entfliehst,
Wenn auch nach anderm Stern du ziehst. —
Gleichgültig bin ich dir so lange,
Doch wird in mir dir wohl und bangs,
Wenn irgendwo mich erst erfüllet
Ein Wesen, das dein Sehnen stillt.

Heilbronner Frucht-Preise vom 10. Januar.

Fruchtsattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	12	30	—	—	—	—
„ Dinkel . .	5	36	5	27	5	—
„ Roggen . .	9	4	8	11	8	—
„ Weizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	8	50	8	7	7	12
„ Haber . .	4	56	4	17	4	—

Bachnang, Druck und Verlag von R. Hack, Buchdrucker.

Freitag,

Murrthal



Zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk
Bachnang und Umgegend.

den 19. Januar.

Botte.

Ämtliche Bekanntmachungen,
Aufforderungen, Verkäufe, Akkords-Verhandlungen und Verleihungen etc.

Privat-Anzeigen,
Verkäufe, Verleihungen und Vermietungen etc.

Bachnang. [Umgelds-Einzug.] Dienstags den 6. Februar ist derselbe in Unterweiffach und Tags darauf dahier, was die Schultheißenämter genügend bekannt zu machen haben. Den 17. Januar 1838.
R. Kameralamt.

Bachnang. [Plenar = Versammlung.] Montag den 22. Januar, wo ohnedieß mehrere der auswärtigen Mitglieder des Lesevereins hieher kommen werden, wird wieder eine Plenarversammlung gehalten werden, wobei über Circulation und Beibehaltung oder Abschaffung von einigen Leseschriften nach dem Bestand der Kasse abgestimmt werden soll, weshalb man um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder bittet. Der Anfang geschieht um 5 Uhr Abends.
Der Ausschuß.

Erbsitten M. Marbach. Da auf Befehl des R. Oberamtes der hiesige Kirchhof vergrößert werden muß, so wird den 5. Februar 1838 im Gemeinderaths-Zimmer dahier eine Abstreichs-Verhandlung vorgenommen und die Bedingungen dabei eröffnet werden. Nach dem Ueberschlag beträgt die Maurer-Arbeit 303 fl. 12 kr.

Diejenigen Meister, welche dieser Verhandlung beiwohnen wollen, haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes ihren Maurermeistern bekannt machen zu lassen. Den 16. Januar 1838.
Schultheiß Schwaderer.

Bachnang. Der Unterzeichnete sieht sich zu der öffentlichen Erklärung veranlaßt, daß er keinerlei von seiner Frau eingegangene Schulverbindlichkeiten, zu berichtigen gesonnen sey, daher sich Jedermann vor Schaden hüten kann. Den 17. Januar 1838.
Gottlieb Schultheiß,
Secklermeister.

Bachnang. Nächsten Sonntag sind bei dem Unterzeichneten warme Laugen-Brezeln zu haben.
Jakob Müller.